

Geschäftsstelle
des Wissenschaftsrates

Drs. 1209/93
Köln, 9.7.1993 go

Empfehlung zur endgültigen Aufnahme der Hochschulen
in den neuen Ländern in die Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

Vorbemerkung

Nach Artikel 91 a des Grundgesetzes ist der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern, deren Wahrnehmung durch das Hochschulbauförderungsgesetz geregelt wird. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in das Verzeichnis der in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogenen Hochschulen aufzunehmen, die nach Landesrecht als Hochschule errichtet oder einer Hochschule ein- oder angegliedert sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Hochschulverzeichnis ist nach § 4 Hochschulbauförderungsgesetz (HBFVG), daß die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung der Einrichtung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist; das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der in die Anlage aufzunehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung und einer in der Anlage aufgeführten Hochschule eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird. Vor Erlaß der Rechtsverordnung soll der Wissenschaftsrat gehört werden.

Der Wissenschaftsrat hat die Empfehlung am 9. Juli 1993 verabschiedet.

A. Ausgangslage

Im Rahmen des Vertrages über die Herstellung der Einheit Deutschlands ist das HBFVG um Überleitungsregelungen (§ 14a) ergänzt worden, die es erlauben, daß die Hochschulen der neuen Länder vorläufig in das Hochschulverzeichnis aufge-

nommen werden konnten. Die vorläufige Aufnahme kann jeweils bis zum Ende eines Jahres, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres 1993 befristet werden.

Der Wissenschaftsrat hat auf dieser Grundlage am 16. November 1990 für zunächst 54 bestehende Hochschulen in den neuen Ländern eine vorläufige und bis zum 31. Dezember 1991 befristete Aufnahme in das Hochschulverzeichnis empfohlen.¹⁾ Diese Empfehlung wurde durch die Bundesregierung mit in der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 umgesetzt. Zur Verlängerung der befristeten Aufnahme bis zum 31. Dezember 1993 hat der Wissenschaftsrat am 5. Juli 1991 eine Stellungnahme abgegeben²⁾, die die Grundlage für die Achtzehnte Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 2. Oktober 1991 bildete.

Im Rahmen der Neustrukturierung des Hochschulsystems in den neuen Ländern hat der Wissenschaftsrat darüber hinaus empfohlen, Fachhochschulen als eigenständigen Hochschultyp neu einzuführen. Ihre Errichtung besitzt sowohl für die Entwicklung einer differenzierten Hochschullandschaft und eines leistungsfähigen Hochschulsystems als auch zur Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandels

¹⁾ Empfehlung zur vorläufigen Aufnahme von Hochschulen in den neuen Ländern in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Hochschulverzeichnis), Drs. 9964/90, vom 16.11.1990.

²⁾ Empfehlung zur Verlängerung der vorläufigen Aufnahme von Hochschulen in den neuen Ländern in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz, Drs. 331/91, vom 5.7.1991.

in den neuen Ländern eine hochschulpolitisch herausragende Bedeutung.¹⁾

In diesem Zusammenhang hat der Wissenschaftsrat den regionalen quantitativen und fachlichen Ausbildungsbedarf sowie die zu erwartende Studienplatznachfrage geprüft und dabei die notwendigen universitären Ausbildungskapazitäten ebenso einbezogen wie Aspekte praxisnaher Forschung und Entwicklung. Auf dieser Grundlage hat er für die neuen Länder Empfehlungen zu künftigen Standorten, Studiengängen und Studienplatzkapazitäten von Fachhochschulen ausgesprochen, die von den Ländern inzwischen aufgegriffen wurden.²⁾

Der Wissenschaftsrat hat seit November 1991 vier Empfehlungen zur Aufnahme von 20 neugegründeten Fachhochschulen in den neuen Ländern in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz verabschiedet.³⁾

-
- 1) Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern, Drs. 326/91, vom 5.7.1991, S. 25ff.
 - 2) Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern, Drs. 326/91, vom 5.7.1991 sowie Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in Berlin-Ost und Mittweida (Sachsen), Drs. 27/91, vom 25.1.1991, und Empfehlungen zur Errichtung eines Fachbereichs Sozialwesen an einer Fachhochschule in Potsdam, Drs. 97/91, vom 13.3.1991.
 - 3) Empfehlung zur Aufnahme von Fachhochschulen in den neuen Ländern in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz, Drs. 472/91, vom 15.11.1991; 2. Empfehlung, Drs. 734/92, vom 15.5.1992; 3. Empfehlung, Drs. 807/92, vom 3.7.1992; 4. Empfehlung, Drs. 1005/93, vom 22.1.1993.

Darüber hinaus hat er sich am 22. Januar 1993 für die Aufnahme der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder in das Hochschulverzeichnis ausgesprochen.¹⁾

Die in diesen Stellungnahmen aufgeführten Hochschulen sind zur endgültigen Aufnahme in das Hochschulverzeichnis empfohlen worden, so daß sie nicht mehr Gegenstand der folgenden Empfehlung sind.

B. Empfehlung

Zum Neuaufbau einzelner Fächer, Fachbereiche und Fakultäten sowie zur Strukturierung des Hochschulsystems in den neuen Ländern hat der Wissenschaftsrat Empfehlungen ausgesprochen, die die neuen Länder beim notwendigen schnellen Neuaufbau der Hochschulen unterstützen sollten. Sie sind bei den strukturellen Grundsatzentscheidungen der neuen Länder überwiegend berücksichtigt worden²⁾ und haben dazu geführt, daß einige Hochschulen nicht weitergeführt oder mit anderen Hochschulen zusammengelegt worden sind; eine Reihe früherer Technischer Hochschulen hat den Ausgangspunkt für den Neuaufbau für Fachhochschulen gebildet.

¹⁾ Stellungnahme zur Aufnahme der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes, Drs. 987/93, vom 22.1.1993.

²⁾ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur künftigen Struktur der Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin, Teil I - IV, Köln, 1992.

Vor diesem Hintergrund besteht bei einigen Hochschulen noch struktureller Klärungsbedarf in Einzelfragen, der im Zusammenhang mit der Rahmenplanung herbeigeführt werden muß. Dies gilt für die beiden Universitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die der Wissenschaftsrat nur an einen Aufbau der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschaftswissenschaften empfohlen hat. Ein Studienangebot in Zahnmedizin sollte ebenfalls nur an einer der beiden Hochschulen aufgebaut werden. Auch der Aufbau der Agrarwissenschaften an der Universität Rostock bedarf einer weiteren Klärung. Dem Land Sachsen hat der Wissenschaftsrat den Aufbau von zwei voll ausgebauten wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in Dresden und Leipzig empfohlen. Inzwischen sind jedoch auch an der Bergakademie Freiberg die Wirtschaftswissenschaften aufgebaut worden, so daß sich dadurch ein Klärungsbedarf ergibt. Hierdurch wird für die betreffenden Hochschulen die Erfüllung der Kriterien des Artikel 91a jedoch nicht in Frage gestellt.

In ihrer Summe verdichten sich die Empfehlungen zum Neuaufbau einzelner Fächer, Fachbereiche und Fakultäten zu einer Hochschulstruktur, deren Einrichtungen aufeinander bezogen sind, wie es Artikel 91a des Grundgesetzes für eine Aufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau voraussetzt. Im Zusammenhang mit seinen Strukturempfehlungen hat der Wissenschaftsrat die Bedeutung der Hochschulen für die Gesamtheit geprüft und empfiehlt die folgenden 24 Hochschulen zur unbefristeten Aufnahme in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz:

1. Land Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin
Hochschule für Schauspielkunst Berlin "Ernst Busch"
Kunsthochschule Berlin
Hochschule für Musik Berlin "Hans Eisler"

2. Land Brandenburg

Universität Potsdam
Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg

3. Land Mecklenburg-Vorpommern

Universität Rostock
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

4. Land Sachsen

Universität Leipzig
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
Hochschule für Musik und Theater "Felix-Mendelssohn-
Bartholdy" Leipzig
Technische Universität Dresden
Hochschule für Bildende Künste Dresden
Hochschule für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden
Bergakademie Freiberg
Technische Universität Chemnitz-Zwickau

5. Land Sachsen-Anhalt

Hochschule für Kunst und Design Halle
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg¹⁾
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

6. Land Thüringen

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen
Technische Universität Ilmenau
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar

¹⁾ Nach dem Hochschulstrukturgesetz des Landes vom 9. Oktober 1992 wird die Medizinische Akademie Magdeburg mit Ablauf des 2. Oktober 1993 aufgehoben und ab 3. Oktober 1993 mit der Technischen Universität "Otto-von-Guericke" zur Otto-von-Guericke Universität Magdeburg zusammengeführt.